



STATUTEN SP REGION BERN-MITTELLAND

Organisation	Art. 1
Rechtsform, Sitz und Zweck	<ol style="list-style-type: none"> 1. Unter dem Namen «Sozialdemokratische Partei Region Bern-Mittelland» (nachfolgend SP Region Bern-Mittelland) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Bern. 2. Die SP Region Bern-Mittelland ist ein Regionalverband im Sinne von Art. 24 der Statuten der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Bern. 3. Die SP Region Bern-Mittelland erarbeitet Vorstellungen von Regionalpolitiken in der Verwaltungsregion Bern-Mittelland oder in überregionalen Gebieten mit gemeinsamen regionalpolitischen Interessen. Sie fördert ein koordiniertes politisches Vorgehen der SP-Sektionen in den einzelnen Gemeinden und in der Region. 4. Zur Wahrung der SP-Interessen pflegt sie den Informations- und Gedankenaustausch mit den Mandatsträgerinnen und -trägern in der Regionalkonferenz Bern-Mittelland und andern überkommunalen Institutionen der Region. 5. Mit Blick auf die Beschwerdeberechtigung in Bau-, Planungs- und Umweltfragen setzt sie sich mit den verfügbaren politischen und rechtlichen Mitteln ein für eine soziale und ökologische Entwicklung der Region als Lebens- und Wirtschaftsraum. Sie äussert sich bei Bedarf entsprechend zu regionalen Planungen und Projekten.
	Art. 2
Gebiet	Das Gebiet der SP Region Bern-Mittelland umfasst die Verwaltungsregion Bern-Mittelland mit den Grossratswahlkreisen Bern, Mittelland-Nord und Mittelland-Süd.
	Art. 3
Mitgliedschaft	<ol style="list-style-type: none"> 1. Mitglieder sind die SP-Sektionen sowie die JUSO-Sektionen der Verwaltungsregion Bern-Mittelland. 2. Neu gegründete SP-Sektionen in der Verwaltungsregion Bern-Mittelland werden automatisch Mitglied der SP Region Bern-Mittelland.
	Art. 4
Einzelmitglieder	<ol style="list-style-type: none"> 1. Personen, welche in einer Gemeinde ohne Sektion Wohnsitz haben, können als Einzelmitglieder in die SP Region Bern-Mittelland aufgenommen werden. 2. Auf begründeten Antrag kann die Geschäftsleitung auch andere Personen als Einzelmitglieder direkt in die SP Region Bern-Mittelland aufnehmen.
	Art. 5
Ausschluss von Mitgliedern	Für den Ausschluss von Mitgliedern sind die Statuten der SP Schweiz und der SP des Kantons Bern massgebend.

	Art. 6
Aufgaben und Kompetenzen	<p>Die SP Region Bern-Mittelland hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sie nominiert die Kandidierenden bei Wahlen in den Grossen Rat. 2. Sie nominiert die Kandidatin/den Kandidaten für die Regierungstatthalterwahl. 3. Sie nominiert die Mitglieder der SP-Vertretung in den Schulkommissionen für die Gymnasien der Region, z.H. der Parteileitung der SP Kanton Bern. 4. Sie nominiert die Kandidierenden für die Wahlen in Kommissionen und Ausschüsse z.H. der entsprechenden Gremien. 5. Sie nominiert die Kandidierenden für den Regierungsrat z.H. des kantonalen Parteitages. 6. Sie nominiert die Kandidierenden für den Stände- und Nationalrat z.H. des kantonalen Parteitages. 7. Sie nominiert die Delegierten für die Delegiertenversammlung der SP Schweiz z.H. der Geschäftsleitung der SP Kanton Bern. 8. Sie organisiert und führt die Wahlkampagnen für die Grossrats- und die Regierungstatthalterwahlen. 9. Sie unterstützt die SP des Kantons Bern bei der Suche nach Kandidierenden für Ämter, die durch den Grossen Rat bestellt werden, sowie bei der Umsetzung von Wahl- und Abstimmungskampagnen. 10. Sie stellt Anträge an den kantonalen Parteitag. 11. Sie formuliert eine gemeinsame Regionalpolitik und setzt sie um. Sie ermöglicht und unterstützt zudem die koordinierte Wahrung der SP-Interessen innerhalb von Gemeindeverbänden und weiteren regionalen Organisationen. 12. Sie setzt sich ein für die SP-Interessen in der Regionalkonferenz und nimmt – über die SP-Vertretungen – soweit wie möglich Einfluss auf deren Geschäfte. 13. Sie berät und betreut die Sektionen in Zusammenarbeit mit der SP des Kantons Bern. 14. Sie fördert die politische Bildung der regionalen SP-Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sowie der SP-Mitglieder. 15. Sie bindet die JUSO-Sektionen in der Verwaltungsregion Bern-Mittelland in ihre Arbeit ein. 16. Sie kann Arbeitsgruppen mit definierten Zielen, Entscheidungsbefugnissen sowie klaren Vorgaben betreffend Finanzen einsetzen.
	Art. 7
Organe	<p>Die Organe der SP Region Bern-Mittelland sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der regionale Parteitag 2. die Geschäftsleitung 3. die Revisionsstelle
	Art. 8
Wählbarkeit und Amtsdauer	<ol style="list-style-type: none"> 1. In die Organe der SP Region Bern-Mittelland sind wählbar: <ol style="list-style-type: none"> a. Parteimitglieder bzw. JUSO-Mitglieder der Mitgliedersektionen b. Einzelmitglieder 2. Die Amtsdauer beträgt für alle Funktionen 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Regionaler Parteitag	Art. 9														
Einberufung	1. Der regionale Parteitag wird von der Geschäftsleitung in der Regel zweimal, mindestens aber einmal jährlich einberufen. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Traktanden 4 Wochen vor dem regionalen Parteitag. Parteitage der SP Region Bern-Mittelland sind in der Regel öffentlich.														
Zusammensetzung	2. Der regionale Parteitag besteht aus: <ul style="list-style-type: none"> a. den Delegierten der Sektionen b. der Geschäftsleitung der SP Region Bern-Mittelland c. den SP-Grossrätinnen und SP-Grossräten der Wahlkreise Bern, Mittelland-Nord und Mittelland-Süd d. der SP-Regierungsstatthalterin / dem SP-Regierungsstatthalter der Verwaltungsregion Bern-Mittelland e. den in der Verwaltungsregion Bern-Mittelland wohnhaften SP-Regierungsmitgliedern, f. den in der Verwaltungsregion Bern-Mittelland wohnhaften SP-Mitgliedern der Bundesversammlung und des Bundesrats. 														
Delegationsrecht der Sektionen	3. Die Sektionen delegieren ihre Vertretung nach folgendem Schlüssel: <table border="1" style="margin-left: 20px;"> <thead> <tr> <th>Zahl der Sektions- bzw. JUSO-Mitglieder</th> <th>Zahl der Delegierten</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1–25</td> <td>1</td> </tr> <tr> <td>26–50</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td>51–75</td> <td>3</td> </tr> <tr> <td>76–100</td> <td>4</td> </tr> <tr> <td>101–125</td> <td>5</td> </tr> <tr> <td>etc.</td> <td>etc.</td> </tr> </tbody> </table>	Zahl der Sektions- bzw. JUSO-Mitglieder	Zahl der Delegierten	1–25	1	26–50	2	51–75	3	76–100	4	101–125	5	etc.	etc.
Zahl der Sektions- bzw. JUSO-Mitglieder	Zahl der Delegierten														
1–25	1														
26–50	2														
51–75	3														
76–100	4														
101–125	5														
etc.	etc.														
Antragsrecht der Sektionen	4. Die Sektionen der SP und der JUSO in der Region Bern-Mittelland haben das Recht, Anträge zu vorgesehenen Parteitagsgeschäften zu stellen und die Aufnahme neuer Traktanden zu verlangen. Neu zu traktandierende Geschäfte sind der Geschäftsleitung 6 Wochen vor dem Parteitag einzureichen.														
Ausserordentlicher Parteitag	5. Auf Begehren von mindestens 5 Sektionen beruft die Geschäftsleitung einen ausserordentlichen regionalen Parteitag ein. Dabei gelten die Regeln für ordentliche regionale Parteitage sinngemäss. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann die Geschäftsleitung die Fristen verkürzen.														
	Art. 10														
Aufgaben des regionalen Parteitags	Der regionale Parteitag ist das oberste Organ der SP Region Bern-Mittelland und insbesondere zuständig für: <ul style="list-style-type: none"> 1. die Nomination der Kandidierenden bei Wahlen in den Grossen Rat, 2. die Nomination der Kandidatin/des Kandidaten für die Regierungsstatthalterwahl, 3. die Nomination der Kandidierenden für den Regierungsrat z.H. des kantonalen Parteitages, 4. die Nomination der Kandidierenden für den Stände- und Nationalrat z.H. des kantonalen Parteitages, 5. die Nomination der Delegierten für die Delegiertenversammlung der SP Schweiz z.H. der Geschäftsleitung der SP Kanton Bern, 6. die Genehmigung des Jahresbudgets, der Jahresrechnung und die Kenntnisnahme vom Bericht der Revisionsstelle, 7. die Genehmigung der Berichte der Geschäftsleitung, 8. die Wahl der Mitglieder der Geschäftsleitung, 9. die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin oder eines Co-Präsidiums, 10. die Wahl der Mitglieder der Revisionsstelle, 11. die Festsetzung der der SP Region Bern-Mittelland zufließenden finanziellen Mittel, namentlich der Mitgliederbeiträge sowie der Mandatsabgaben für Mitglieder des Grossen Rates, des National-, Stände-, Regierungs- und Bunderates, 12. die Genehmigung von Statuten und Reglementen sowie deren Änderungen. 														

	Art. 11
Behandlung der Geschäfte	Sektionsdelegierte und übrige stimmberechtigte Personen haben das Recht, persönlich oder im Namen ihrer Sektion zu allen traktandierten Geschäften das Wort zu ergreifen und Anträge zu stellen.
	Art. 12
Abstimmungs- und Wahlverfahren	<ol style="list-style-type: none"> 1. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmenden gefasst. Für die Änderung der Statuten ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmenden erforderlich. 2. Abstimmungen finden in der Regel offen statt. Sie werden schriftlich und geheim durchgeführt, wenn dies die Geschäftsleitung oder ein Drittel der Delegierten verlangt. 3. Bei Wahlen und Nominationen gilt folgendes: <ol style="list-style-type: none"> a. Bewirbt sich mehr als eine Person um dasselbe Amt, so wird die Wahl schriftlich und geheim durchgeführt. b. Für die Ermittlung der Wahlergebnisse fallen die leeren und ungültigen Wahlzettel ausser Betracht. c. Gewählt bzw. nominiert ist, wer das absolute Mehr der gültigen Stimmen erreicht. d. Sind mehrere Wahlgänge nötig, scheidet für den nächsten Wahlgang jeweils die kandidierende Person mit der tiefsten Stimmenzahl aus. 4. Bei Stimmgleichheit in Sachgeschäften entscheidet der/die Vorsitzende mit Stichentscheid. Bei Wahlen und Nominationen entscheidet das Los. 5. In der Geschäftsleitung gilt das Verfahren sinngemäss.
Geschäftsleitung	Art. 13
Zusammensetzung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Geschäftsleitung ist das ausführende Organ der SP Region Bern-Mittelland. Sie besteht aus maximal 14 Mitgliedern. Jeder Grossratswahlkreis und die JUSO sind in der Geschäftsleitung mit mindestens einem Mitglied vertreten. 2. Die Geschäftsleitung konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidiums, selbst. 3. Die Geschäftsleitung ist zuständig für alle Anordnungen und Beschlüsse sowie Nominationen, die nicht in die Kompetenz des regionalen Parteitag fallen oder die aus terminlichen Gründen nicht dem regionalen Parteitag vorgelegt werden können. 4. Sie ist dafür besorgt, dass die SP Region Bern-Mittelland sämtlichen Verpflichtungen nachkommt, die ihr von der SP des Kantons Bern übertragen werden. 5. Sie kann ständige und temporäre Arbeitsgruppen einsetzen.
Aufgaben und Kompetenzen	
Revisionsstelle	Art. 14
Zusammensetzung, Aufgaben	Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen. Sie prüft die Rechnungen der SP Region Bern-Mittelland und stellt dem regionalen Parteitag Antrag.
Finanzen	Art. 15
Herkunft der finanziellen Mittel	<ol style="list-style-type: none"> 1. Zur Deckung der Aufwendungen hat die SP Region Bern-Mittelland folgende Finanzierungsquellen: <ol style="list-style-type: none"> a. Erhebung eines Einheitsbeitrages pro Parteimitglied über die Sektionen b. Erhebung der Mandatsabgaben für Mitglieder des Grossen Rates, des National-, Stände-, Regierungs- und Bunderates *) c. Beiträge der Einzelmitglieder d. freiwillige Zuwendungen e. allfällige Erträge aus der Geschäftstätigkeit.
Offenlegung und Genehmigung von Zuwendungen	<ol style="list-style-type: none"> 2. Freiwillige Zuwendungen über CHF 1000 pro Jahr und Zuwender/in müssen z.H. des Parteitags offengelegt werden. Die Annahme von Zuwendungen über CHF 10'000 pro Jahr und Zuwender/in bedarf zusätzlich der Genehmigung durch die Geschäftsleitung.
Einsatz der Mittel	<ol style="list-style-type: none"> 3. Die finanziellen Mittel werden primär eingesetzt für: <ol style="list-style-type: none"> a. die Planung, Koordination und Durchführung von Wahl- und Abstimmungskampagnen, b. die Planung und Durchführung von Aktionen und Projekten. c. die Bereitstellung und Bewirtschaftung professioneller Parteistrukturen.

Haftung	<p>4. Die SP Region Bern-Mittelland haftet für ihre Verbindlichkeiten ausschliesslich mit ihrem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Es besteht keine Nachschusspflicht.</p> <p>5. Die vom regionalen Parteitag beschlossenen Mitgliederbeiträge und allfällige Änderungen sind Bestandteile dieser Statuten. Sie sind im Anhang I zu diesen Statuten dokumentiert.</p> <p><i>*) Ferner erhält die SP Region Bern-Mittelland eine Mandatsabgabe der SP-Regierungsstatthalterin / des SP-Regierungsstatthalters. Die Abgabe wird von der SP Kanton Bern erhoben und an die Regionalverbände ausbezahlt.</i></p>
Parteisekretariat	Art. 16
	<p>1. Die SP Region Bern-Mittelland unterhält ein Parteisekretariat.</p> <p>2. Die Parteisekretärin/der Parteisekretär nimmt an den Sitzungen der Geschäftsleitung und am regionalen Parteitag mit beratender Stimme teil.</p> <p>3. Dem Sekretariat obliegen insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Organisation der Sitzungen der Geschäftsleitung und des regionalen Parteitages. b. Organisation von Tagungen der SP Region Bern-Mittelland. c. Organisation und Koordination der Wahl- und Abstimmungskampagnen in der Verwaltungsregion Bern-Mittelland in Zusammenarbeit mit einem allfälligen Wahl- oder Abstimmungsausschuss. d. Information der Sektionen und der Mitglieder. e. Führen der Administration und des Rechnungswesens. <p>4. Gegenüber dem Parteisekretariat ist das Präsidium weisungsberechtigt.</p>
Überregionale Aufgaben	Art. 17
	Für überregionale Aufgaben können die betroffenen Sektionen, in Absprache mit der Geschäftsleitung, mit Sektionen aus anderen Regionen zusammenarbeiten.
Rechtsgrundlagen	Art. 18
Genehmigung und Inkrafttreten Änderungen	<p>1. Die vorliegenden Statuten inkl. Anhang 1 wurden am Parteitag der SP Region Bern-Mittelland vom 5. November 2008 genehmigt.</p> <p>2. Diese Statuten treten nach der Validierung durch die SP des Kantons Bern und vorbehältlich der Abstimmung über die Wahlkreisreform des Kantons Bern auf den 1. Januar 2009 in Kraft.</p> <p>3. Folgende Artikel wurden vom Parteitag am 16. November 2011 im Rahmen einer Teilrevision abgeändert: Art. 1, Art. 6, Art. 9, Art. 10, Art. 12, Art. 15, Art. 18 sowie Art. 2 des Anhangs 1.</p> <p>4. Folgende Änderungen im Sinne einer Teilrevision wurden am Parteitag vom 6. Mai 2015 gutgeheissen: Neuer Artikel 11, Vereinigung der bisherigen Artikel 11 und 12 zum neuen Artikel 13, materielle Präzisierungen in den Artikeln 9, 12 und 15.</p> <p>5. Art. 2 des Anhangs 1 wurden vom Parteitag vom 18. November 2020 geändert.</p>

Anhang 1 zu den Statuten

Dieser Anhang ist integraler Bestandteil der Statuten der SP Region Bern-Mittelland

Mitgliederbeiträge	Art. 1																								
	<p>Der Parteitag vom 21. November 2007 hat folgenden Mitgliederbeitrag festgelegt: CHF 10.- pro Jahr und Sektionsmitglied. Dieser Mitgliederbeitrag behält seine Geltung, bis ein regionaler Parteitag neue Ansätze festlegt.</p> <p>Die Beiträge für Einzelmitglieder der SP Region Bern-Mittelland setzt die Geschäftsleitung fest.</p> <p>Die JUSO-Sektionen sind von der Beitragszahlung ausgenommen.</p>																								
Mandatsabgaben	Art. 2																								
	<p>Mitglieder des Grossen Rats:</p> <table><tbody><tr><td>steuerbares Einkommen bis 20'000:</td><td>CHF 160</td></tr><tr><td>steuerbares Einkommen bis 30'000:</td><td>CHF 240</td></tr><tr><td>steuerbares Einkommen bis 60'000:</td><td>CHF 480</td></tr><tr><td>steuerbares Einkommen bis 90'000:</td><td>CHF 720</td></tr><tr><td>steuerbares Einkommen bis 120'000:</td><td>CHF 960</td></tr><tr><td>steuerbares Einkommen bis 150'000:</td><td>CHF 1200</td></tr><tr><td>steuerbares Einkommen über 150'000:</td><td>CHF 1440</td></tr></tbody></table> <p>Mitglieder des National- und Ständerats:</p> <table><tbody><tr><td>steuerbares Einkommen bis 60'000:</td><td>CHF 700</td></tr><tr><td>steuerbares Einkommen bis 90'000:</td><td>CHF 1400</td></tr><tr><td>steuerbares Einkommen bis 120'000:</td><td>CHF 1750</td></tr><tr><td>steuerbares Einkommen bis 150'000:</td><td>CHF 2100</td></tr><tr><td>steuerbares Einkommen über 150'000:</td><td>CHF 2450</td></tr></tbody></table> <p>Mitglieder des Regierungsrats: CHF 2500</p> <p>Mitglieder des Bundesrats: CHF 1800</p> <p>Regierungsstatthalter: Nach Vorgaben der Kantonalpartei</p>	steuerbares Einkommen bis 20'000:	CHF 160	steuerbares Einkommen bis 30'000:	CHF 240	steuerbares Einkommen bis 60'000:	CHF 480	steuerbares Einkommen bis 90'000:	CHF 720	steuerbares Einkommen bis 120'000:	CHF 960	steuerbares Einkommen bis 150'000:	CHF 1200	steuerbares Einkommen über 150'000:	CHF 1440	steuerbares Einkommen bis 60'000:	CHF 700	steuerbares Einkommen bis 90'000:	CHF 1400	steuerbares Einkommen bis 120'000:	CHF 1750	steuerbares Einkommen bis 150'000:	CHF 2100	steuerbares Einkommen über 150'000:	CHF 2450
steuerbares Einkommen bis 20'000:	CHF 160																								
steuerbares Einkommen bis 30'000:	CHF 240																								
steuerbares Einkommen bis 60'000:	CHF 480																								
steuerbares Einkommen bis 90'000:	CHF 720																								
steuerbares Einkommen bis 120'000:	CHF 960																								
steuerbares Einkommen bis 150'000:	CHF 1200																								
steuerbares Einkommen über 150'000:	CHF 1440																								
steuerbares Einkommen bis 60'000:	CHF 700																								
steuerbares Einkommen bis 90'000:	CHF 1400																								
steuerbares Einkommen bis 120'000:	CHF 1750																								
steuerbares Einkommen bis 150'000:	CHF 2100																								
steuerbares Einkommen über 150'000:	CHF 2450																								